

25.03.2010

9 W 17/10

Beschluss

Leitsatz

Ein Spruchverfahren findet im Hinblick auf eine Abfindung, die das zuständige Gericht nach §§ 39a und 39b WpÜG im Rahmen eines übernahmerechtlichen Squeeze-out-Verfahrens beschlossen hat, weder in direkter noch entsprechender Anwendung der Regelungen des Spruchverfahrensgesetzes statt (Anschluss an OLG Stuttgart, Beschl. vom 5. Mai 2009, 20 W 13/08, NZG 2009, 950).(Rn.1)

Tenor

Die Beschwerden der Antragsteller vom 18. bzw. 22. Januar 2010 gegen den am 8. bzw. 11. Januar 2010 zugestellten Beschluss der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover vom 21. Oktober 2009 werden zurückgewiesen.

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens haben die Antragsteller zu je 1/2 zu tragen; ihre außergerichtlichen Auslagen tragen die Parteien jeweils selbst.

Streitwert für das Beschwerdeverfahren: 200.000,00 €

Gründe

1

Die nach § 12 SpruchG zulässige Beschwerde (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. vom 5. Mai 2009, 20 W 13/08, NZG 2009, 950 - hier Anlage ASt 2, dort S. 23 - erweist sich als unbegründet, weil das Landgericht die Anträge auf Einleitung eines Spruchverfahrens zu Recht als unzulässig verworfen hat. Ein Spruchverfahren findet im Hinblick auf eine Abfindung, die das zuständige Gericht nach §§ 39 a und b WpÜG im Rahmen eines übernahmerechtlichen Squeeze-out-Verfahrens beschlossen hat, weder in direkter noch entsprechender Anwendung der Regelungen des Spruchverfahrensgesetzes statt. Auf die auch gegenüber dem Beschwerdevorbringen zutreffenden Ausführungen der angefochtenen Entscheidung und die Erwägungen des Oberlandesgerichts Stuttgart, auf die jene weitgehend Bezug nimmt, wird zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst verwiesen.

2

Ergänzend und im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ist festzuhalten, dass es auf die von der Antragstellerin zu 1 in den Mittelpunkt ihrer Argumentation gerückte Frage, ob die gesetzliche Vermutung des § 39 a Abs. 3 S. 3 WpÜG, wonach „die im Rahmen des Übernahme- oder Pflichtangebots gewährte Gegenleistung als angemessene Abfindung anzusehen ist, wenn der Bieter auf Grund des Angebots

Aktien in Höhe von mindestens 90 Prozent des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat“, widerleglich oder unwiderleglich ist, hier nicht ankommt, weshalb es weder einer Vorlage des Verfahrens an den Europäischen Gerichtshof noch an das Bundesverfassungsgericht nebst entsprechender Aussetzung bedarf.

3

Selbst wenn nämlich - was das OLG Stuttgart (a. a. O., S. 28 bis 59 des Beschlusses) eingehend geprüft und verneint hat - die Vermutung widerleglich wäre, käme jedenfalls die Überprüfung der Höhe der Abfindung im Rahmen eines Spruchverfahrens nicht in Betracht (OLG Stuttgart, a. a. O., dort III. 5., S. 62 bis 65 des Beschlusses). Auch wenn § 1 SpruchG keine abschließende Aufzählung des Anwendungsbereichs des SpruchG enthält und das Gesetz auch für solche Streitigkeiten gilt, die wegen der bewertungsabhängigen Höhe der Ansprüche mit den aufgezählten vergleichbar sind (Hüffer, AktG, 8. Aufl., Rn. 6 f. zu § 1 SpruchG m. w. N.), wäre eine Überprüfung der Höhe der Abfindung aus einem übernahmerechtlichen Squeeze-out in einem anschließendem gesonderten Spruchverfahren mangels Vergleichbarkeit weder geboten noch zulässig. Anders als bei den Auseinandersetzungen, die Gegenstand eines Spruchverfahrens sind, wird die Abfindung im Ausschließungsverfahren nach §§ 39 a WpÜG nicht durch Beschluss der Hauptversammlung (nach Prüfung der Höhe - Angemessenheitsprüfung - durch vom Gericht bestellte Sachverständige) festgesetzt, sondern durch das nach § 39 a Abs. 5 WpÜG ausschließlich zuständige Landgericht Frankfurt (bzw., wie hier, das nach § 39 b Abs. 3 S. 3 WpÜG übergeordnete Beschwerdegericht), und zwar im Wesentlichen auf der Grundlage bereits vorliegender, empirisch gewonnener Daten („Markttest“, vgl. dazu OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 5. August 2008 - WpÜG 2/08 -, S. 13 ff.).

4

Eine Überprüfung der diesen Bestimmungen folgend vorgenommenen Festsetzung durch das für ein etwaiges Spruchverfahren zuständige Landgericht des Sitzes des Rechtsträgers (§ 2 Abs. 1 SpruchG), hier also das Landgericht Hannover, entspräche - was aber Voraussetzung für eine analoge Anwendung wäre - gerade nicht dem Regelungsgehalt des Spruchgesetzes, sondern würde vielmehr sowohl die im WpÜG vorgesehene ausschließliche Zuständigkeitsregelung aushebeln als auch den zivilrechtlichen Instanzenzug auf den Kopf stellen. Wenn und soweit es bei einem Squeeze-out nach den Vorschriften des WpÜG also auf Feststellungen zur Höhe des Abfindungsbetrags ankäme, könnten diese allein in dem entsprechenden Ausgangsverfahren nach §§ 39 a f. WpÜG getroffen werden (so zutreffend OLG Stuttgart, a. a. O., S. 62 ff.).

5

Angesichts der erkennbar systemwidrigen und fernliegenden Folge der von den Antragstellern im vorliegenden Verfahren gestellten Anträge ist dieses auch nicht mit Blick auf die hinsichtlich der Entscheidungen der Oberlandesgerichte Frankfurt (a. a. O., betreffend den in der vorliegenden Auseinandersetzung ergangenen Beschluss zum übernahmerechtlichen Squeeze-out) und Stuttgart (betreffend Anträge auf Durchführung eines Spruchverfahrens in einer offenbar ähnlich gelagerten

Konstellation) auszusetzen, zumal bei einem Erfolg der erstgenannten Beschwerde für ein Spruchverfahren erst recht kein Raum mehr wäre. Im Übrigen kommt es nach dem oben Gesagten auf die Frage der Widerleglichkeit der Vermutung des § 39 a Abs. 3 S. 3 WpÜG nicht an.

6

Auch aus der von der Antragstellerin zu 1 weiter in Bezug genommenen Entscheidung (BVerfG, AG 2010, 160 ff.) ist die von ihr erstrebte Folge nicht abzuleiten. Anders als dort liegt hier kein Fehler im Ausgangsverfahren (dort des Amtsgerichts im Registerverfahren) zugrunde, der als Begründung für die Abweisung weitergehenden Rechtsschutzes herangezogen werden könnte. Abgesehen davon, dass das Oberlandesgericht Frankfurt als Beschwerdegericht des Ausschlussverfahrens über die Höhe der Abfindung unter eingehender Darstellung ihrer Voraussetzungen und Grundlagen bereits entschieden hat, ist das Spruchverfahren hier deswegen nicht eröffnet, weil eine einer „Superrevision“ gleichkommende Kontrolle der im übernahmerechtlichen Ausschließungsverfahren gerichtlich und letztinstanzlich erfolgten Festsetzung der Abfindung (unabhängig von deren Richtigkeit und Ergebnis) nicht dem Sinn und Zweck des Spruchverfahrens entspricht, was dessen entsprechende Anwendung ausschließt.

7

Die Kostenentscheidung folgt § 15 Abs. 1, 2 und 4 SpruchG. Entgegen der Auffassung der Antragsteller entspricht es der Billigkeit, diese angesichts des von ihnen erstrebten unzulässigen Verfahrensziels die Gerichtskosten und ihre eigenen außergerichtlichen Auslagen tragen zu lassen. Anders als noch in der zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart (a. a. O., dort S. 68) ausgeführt, haben die Antragsteller diese Kosten vollständig zu tragen, da mittlerweile - in Gestalt dieser Entscheidung - die (ihnen auch bekannte) „Rechtsprechung zur Eröffnung des Spruchverfahrens im Rahmen des übernahmerechtlichen Squeeze-outs“ vorliegt.